

# Das Hautarztverfahren

**DEINE HAUT.  
DIE WICHTIGSTEN  
DEINES LEBENS.** **2m<sup>2</sup>**

Bereits bevor eine Gewissheit besteht, dass bei einem Versicherten eine Berufskrankheit vorliegt, können durch den Träger der Unfallversicherung vorbeugende Maßnahmen eingeleitet und Leistungen erbracht werden. Die Maßnahmen und Leistungen sollen verhindern, dass sich die berufsbedingte Hauterkrankung zur Berufskrankheit entwickeln. Die Berufsgenossenschaften haben daher ein besonderes Verfahren zur Früherkennung beruflich bedingter Hauterkrankungen, das so genannte Hautarztverfahren, eingeführt. Beginnende Hauterkrankungen sollen in der Frühphase erkannt werden. Durch ein abgestimmtes Konzept von Heilbehandlung und optimiertem persönlichen Hautschutz soll Schlimmeres verhindert werden. Ziel ist die Auswirkungen der Hauterkrankung so gering wie möglich zu halten und einen Verbleib des Betroffenen im bisherigen Beruf sicherzustellen.



Die Unfallversicherungsträger haben mit den Ärzteverbänden vereinbart, dass jeder Arzt einen Versicherten, bei dem sich die Möglichkeit des Entstehens, des Wiederauflebens oder des Verschlimmerns einer Hautkrankheit durch eine berufliche Tätigkeit abzeichnet, unverzüglich einem Hautarzt zur Untersuchung vorstellen soll.

Auch die versicherten Arbeitnehmer sollten bei Veränderungen der Haut, die auf die berufliche Tätigkeit zurückgeführt werden, sofort den Betriebsarzt oder einen Hautarzt aufsuchen.

Der Haut- oder Betriebsarzt informiert umgehend den gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Sofern sich Betroffene bei einem Hautarzt vorgestellt haben, erstellt dieser einen detaillierten Hautarztbericht

(Erstbericht Hautarzt F 6050). In diesem Zusammenhang werden die Betroffenen zur Arbeits- und Krankheitsvorgeschichte sowie nach ihrer derzeitigen Arbeitsplatzsituation befragt.

Nachdem der Hautarztbericht an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger gesandt wurde, wird dieser ausgewertet und ggf. ein Beratungsarzt / eine Beratungsärztin eingeschaltet, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Der beratende Hautarzt erhält in diesem Zusammenhang die bisher erhobenen Befunde und Hauttestprotokolle des behandelnden Arztes. Bereits bei der Erstellung des Hautarztberichtes werden die betroffenen Versicherten über ihre Rechte und Pflichten, z. B. ihr Widerspruchsrecht aufgeklärt. Ohne Zustimmung des Betroffenen können keine weiteren Maßnahmen veranlasst werden.

Auf der Grundlage der bisher vorliegenden Angaben prüft der Unfallversicherungsträger, ob nach den vorliegenden Erkenntnissen Zweifel an einer beruflichen Verursachung der Hautveränderungen besteht und ob vorbeugende Maßnahmen wie Heilbehandlungen und/oder Hautschutzplan erforderlich sind. Sofern erforderlich, werden ergänzende Arbeitsschutzmaßnahmen vorgeschlagen oder Arbeitsplatzbesichtigungen bzw. Zusatzuntersuchungen veranlasst.

Ausgehend vom Hautarztbericht bzw. der Stellungnahme des Beratungsarztes / der Beratungsärztin entscheidet der Unfallversicherungsträger über die Erteilung eines Behandlungsauftrages. Die weitere Behandlung wird im Regelfall von dem niedergelassenen Hautarzt / der niedergelassenen Hautärztin durchgeführt. Wenn es sich als notwendig erweist, wird ein den konkreten Umständen am Arbeitsplatz angepasster Hautschutzplan entwickelt. Die erforderlichen präventiven Maßnahmen (z. B. Heilbehandlung) werden vom Unfallversicherungsträger überwacht und gesteuert.

Bestätigt sich der Verdacht auf eine beruflich verursachte oder verschlimmerte Hauterkrankung nicht, so wird die Berufsgenossenschaft eine Leistungspflicht ablehnen. Die notwendigen Behandlungen gehen dann zu Lasten der zuständigen Krankenkasse.

Die Einleitung eines Hautarztverfahrens und die daraus folgende Übernahme der Behandlungskosten durch den Unfallversicherungsträger sind nicht gleichbedeutend mit einer Anerkennung der Hautkrankheit als Berufserkrankung. Es handelt sich um eine vorbeugende Maßnahme, die das Eintreten der Berufskrankheit verhindern soll. Durch vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem behandelnden Arzt, dem Betriebsarzt, dem Unternehmen und dem Unfallversicherungsträger soll ein schwerer Erkrankungsverlauf bzw. wiederholt auftretende Hautveränderungen



abgewendet werden und so die Lebensqualität und Arbeitskraft des Betroffenen erhalten bleiben. In vielen Fällen führt dieser Weg zum Erfolg.

Von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des Hautarztverfahrens ist die frühzeitige Meldung von möglicherweise berufsbedingten Hauterkrankungen durch den Hautarzt / die Hautärztin oder den Betriebsarzt / die Betriebsärztin oder direkt durch den Erkrankten beim Unfallversicherungsträger.

In folgenden Schriften finden Sie weitere Informationen zum Thema:

- Verfahrensablauf beim Auftreten von Hauterkrankungen, DGUV Information 250-005